

Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

(Kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung - KVGGO)

Einleitung: *Dr. Walter Bayerlein*

1. ZUR ENTSTEHUNG DER KVGGO

1.1 Konziliarer Ausgangspunkt

Das Zweite Vatikanische Konzil hat mit großem Nachdruck die Bedeutung der Persönlichkeitsrechte hervorgehoben und sich für ihre Entwicklung und ihren Schutz eingesetzt (GS Nr. 41)¹. Die Codex-Reform-Kommission hat in die von ihr entworfenen Leitsätze zu der vom Konzil angeregten Reform des kirchlichen Gesetzbuches einen Leitsatz über den Schutz der Persönlichkeitsrechte² und einen weiteren über die Verfahrensweisen zum Schutze dieser Rechte aufgenommen³.

¹ „Kraft des ihr anvertrauten Evangeliums verkündet also die Kirche die Rechte des Menschen, und sie anerkennt und schätzt den Dynamismus der Gegenwart, der diese Rechte überall fördert“ (GS 41).

² *Leitsatz 6*: „Eine wichtige Frage wird im künftigen kirchlichen Gesetzbuch gelöst werden müssen, die Frage nämlich, auf welche Weise die Persönlichkeitsrechte zu umschreiben und zu schützen sind... Für jeden Christen müssen die Rechte anerkannt und geschützt werden, die im Naturrecht oder im göttlichen Recht enthalten sind und die Rechte, die daraus entsprechend abgeleitet werden können im Hinblick auf die soziale Stellung, die der einzelne Christ in der Kirche innehat“ (SYNODE 1972/5, 40).

³ *Leitsatz 7*: „Im kanonischen Recht muß erklärt werden, daß der Rechtsschutzgrundsatz in gleicher Weise gegenüber Oberen und Untergebenen angewendet wird, so daß auch der bloße Verdacht einer Willkür bei der kirchlichen Verwaltung völlig verschwindet. Diese Zielsetzung kann nur mit Hilfe von Klagemöglichkeiten erreicht werden, die in kluger Weise rechtlich so geordnet sind, daß das persönliche Recht (ius suum), von dem jemand meint, es sei in einer unteren Instanz verletzt worden, von einer oberen Instanz wirksam wiederhergestellt werden kann... Von daher wird überall die Notwendigkeit gespürt, in der Kirche Verwaltungsgerichte nach Ebenen und Arten einzurichten, so daß für die Verteidigung von Rechten bei ihnen eine eigene kanonische Verfahrensordnung besteht, die von den Autoritäten der verschiedenen Ebenen in geeigneter Weise entwickelt werden soll. Wenn dieses Prinzip anerkannt ist, dann müssen die verschiedenen Funktionen der kirchlichen Gewalt, nämlich die gesetzgebende, verwaltende und rechtsprechende, klar voneinander unterschieden werden und es muß in geeigneter Weise umschrieben werden, von welchen Organen die einzelnen Funktionen wahrgenommen werden“ (SYNODE 1972/5, 40).

Die Generalversammlung der Bischofssynode 1967 stimmte diesen beiden Leitsätzen ohne Gegenstimme zu⁴.

Erkennbar besteht im Episkopat der Weltkirche und in der römischen Kurie breite Übereinstimmung über die Notwendigkeit, in der Kirche eine Verwaltungsgerichtsbarkeit zum wirksamen Schutz der Persönlichkeitsrechte einzurichten⁵.

Am 20. 4. 1972 wurde den Bischofskonferenzen auf Anordnung des Papstes der Entwurf eines gesamtkirchlichen Rahmengesetzes zugeleitet, das neben Vorschriften für das Verwaltungsverfahren auch Bestimmungen über das Verfahren zur Anfechtung von Verwaltungsmaßnahmen vor einem kirchlichen Verwaltungsgericht enthält⁶.

Diese gesamtkirchliche Rahmenordnung, die bisher noch nicht zum Gesetz erhoben ist, war für die synodale Arbeit an der KVGO von entscheidender Bedeutung⁷.

1.2 Entstehungsgeschichte

1.2.1 Zeitlicher Ablauf, Entwicklung der Vorlage

Bereits in ihrer 2. Sitzung am 20. 3. 1971 beschloß die Sachkommission IX, in deren Themenkatalog sich das Stichwort „kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit“ befand, diesem Thema Priorität zuzuerkennen. Maßgebend waren dafür die gesamtkirchliche Entwicklung, Anstöße des Trierer Katholikentages 1970⁸ und die Erkenntnis, daß ein wirksamer Rechtsschutz nur durch eine allen Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland gemeinsame Regelung gewährleistet werden könne und deshalb gerade die Gemeinsame Synode dieser Bistümer der rechte Ort der Beschlußfassung sei.

Die noch im Jahre 1971 gebildete Gemischte Kommission VIII/IX „Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit“ erarbeitete eine Vorlage, die in der Gemischten Kommission am 28./29.5.1972 einstimmig und am 16./17.6.1972 in der federführenden Sachkommission IX ebenfalls einstimmig angenommen wurde.

Dem III. Teil der Vorlage, einem durchformulierten ‚Gesetzestext‘, waren „Allgemeine Vorbemerkungen“ (Teil I) und „Grundsätze“ (Teil II) vorangestellt, damit auch die nicht juristisch vorgebildeten Synodenmitglieder leichteren Zugang zu der spröden, ihnen fremden Materie finden konnten (vgl. Text zur 1. Lesung, SYNODE 1972/5, 39-55).

⁴ Communicationes 1 (1969) 99 f.

⁵ Vgl. auch die Ausführungen des Berichterstatters der Deutschen Bischofskonferenz in 2. Lesung: „Die Bischöfe stehen positiv zu der Absicht, eine moderne kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihrem Verantwortungsbereich einzurichten“ (Prot. VIII, 45).

⁶ „Schema Canonum de Procedura Administrativa“, in: Communicationes 4 (1972) 35-38.

⁷ P. Wesemann, Ad tuenda iura personarum - zur Planung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, in: Diaconia et Ius. Festgabe für Heinrich Flatten zum 65. Geburtstag, Paderborn 1973, 151-170; K. Lüdicke, Von Nutzen für die Kirche? Chancen einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Herder-Korrespondenz 28 (1974) 304-309; P. Wesemann, Die Ordnung der Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Vortrag vom 12.11.1974 in der Apostolischen Kanzlei in Rom), in: L'Observatore Romano (deutschsprachige Ausgabe) vom 7. 2. 1975; H. Schmitz, Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, Bericht zum Stand der gesetzgeberischen Arbeiten, in: Trierer Theologische Zeitschrift 84 (1975) 174-180.

⁸ Vgl. W. Pötter, „Die Gemeinde im Schnittpunkt der kirchlichen und weltlichen Rechtsordnung“, in: Gemeinde des Herrn. 83. Deutscher Katholikentag (Trier 1970), Paderborn 1970, 211ff., bes. 224f.

In ihrer 3. Vollversammlung nahm die Synode nach einer Diskussion vor allem über die „Grundsätze“ diese Vorlage als Verhandlungsgrundlage mit 190 Ja-Stimmen gegen 9 Nein-Stimmen bei 14 Stimmenthaltungen an (Prot. III, 118-133).

Dabei ging man davon aus, das römische Rahmengesetz „De Procedura Administrativa“ werde so rechtzeitig in Kraft gesetzt werden, daß die Materie in 2. Lesung bereits als teilkirchliches Ausführungsgesetz zu dieser gesamtkirchlichen Rahmenordnung beschlossen werden könne (vgl. Wesemann, Prot. III, 118 und Weihbischof Flügel, a.a.O., 123).

Diese Erwartung erfüllte sich indessen nicht. Auf eine entsprechende, in der 5. Vollversammlung angeregte Anfrage des Herrn Präsidenten der Synode (Prot. V, 212) teilte Kardinal-Staatssekretär Villot mit, daß der Entwurf des Motu proprio zur Entscheidung vorliege, ein Termin für seine Veröffentlichung aber nicht genannt werden könne; inzwischen könne die Synode an ihrer eigenen diesbezüglichen Vorlage „weiterarbeiten und sie nach Abschluß hierher einreichen“. Dieses Antwortschreiben wurde in der 6. Vollversammlung am 24. 11. 1974 bekanntgegeben (Prot. VI, 219).

Damit war der Weg frei für die Weiterarbeit an der Vorlage. Obwohl in der 1. Lesung keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Grundlinien der Vorlage erhoben worden waren, überarbeitete die Gemischte Kommission den ‚Gesetzestext‘ gründlich; dabei wurden Stellungnahmen von Fachleuten innerhalb und außerhalb der Synode berücksichtigt (vgl. schriftl. Kommissionsbericht zur 2. Lesung, Nr. III/IV, in: SYNODE 1975/5, 56-62, und D-VIII-602).

Die von der Gemischten Kommission am 26. 4. 1975 und von der federführenden Sachkommission IX am 13. 6. 1975 jeweils einstimmig verabschiedete Vorlage zur 2. Lesung enthielt nur noch den ‚Gesetzestext‘, also eine geschlossene, ausformulierte Verfahrensordnung (vgl. Text zur 2. Lesung in: SYNODE 1975/5, 35-53).

Nach Annahme verschiedener Modifikationen wurde die Vorlage durch die Gemeinsame Synode in ihrer 8. Vollversammlung am 19. 11. 1975 mit 239 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen verabschiedet (Prot. VIII, 40-57).

1.2.2 Außersynodale Impulse⁹

Außer den bereits erwähnten Arbeiten an dem römischen Schema „De Procedura Administrativa“, über die die Gemischte Kommission jeweils informiert war, zog die Kommission die von vergleichbaren Anliegen getragenen Verfahrensordnungen verschiedener Evangelischer Landeskirchen heran (vgl. Wesemann, Ad tuenda, S. 157, Anm.22). Ferner wurde der Entwurf in die Kommissionsarbeit einbezogen, den eine Kommission für eine Verwaltungsgerichtsordnung der bayerischen Kirchenprovinzen erarbeitet hatte (veröffentlicht in Archiv für katholisches Kirchenrecht 140 [1971] 59-73). Darüber

⁹ H. Schmitz, Möglichkeit und Gestalt einer kirchlichen Gerichtsbarkeit über die Verwaltung, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 135 (1966) 18-38; P. Wirth, Gerichtlicher Schutz gegenüber der kirchlichen Verwaltung, Kommentar zum Entwurf für eine Verwaltungsgerichtsordnung der bayerischen Kirchenprovinzen, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 140 (1971) 29-59; M. Kaiser, Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in der katholischen Kirche?, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche VII, hg. v. J. Krautscheidt-H. Marré, Münster 1972, 92-111.

hinaus waren die „Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche“, die sich im Jahre 1972 mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit im kirchlichen Bereich befaßten, für die Arbeit der Gemischten Kommission von besonderer Bedeutung.

2. ZUR RECHTSNATUR DES SYNODENBESCHLUSSES

Da das römische Rahmengesetz, dessen Entwurf eine Ermächtigung der Bischofskonferenzen zur Gesetzgebung in diesem Bereich enthält, zur Zeit der 2. Lesung der Synode noch nicht in Kraft gesetzt war und auch den Diözesanbischöfen ein entsprechendes Gesetzgebungsrecht fehlt, hatte die Gemeinsame Synode keine Befugnis, auf diesem Gebiet rechtsverbindliche Anordnungen zu treffen. Nach dem Statut der Synode war vielmehr über ein Votum an den Papst zu beschließen (Art. 11 Abs. 3 Statut).

Dieses Votum ist so gefaßt, daß die KVGGO entweder als teilkirchliches Ausführungsgesetz zum römischen Rahmengesetz „De Procedura Administrativa“ oder, falls dieses Gesetz noch längere Zeit nicht in Kraft gesetzt wird, vorab durch Einzelermächtigung für die Deutsche Bischofskonferenz als das Modell einer Teilkirche in Kraft treten kann. Mit diesem Modell könnten dann praktische Erfahrungen gesammelt werden, die der endgültigen Fassung des römischen Rahmengesetzes zugute kommen könnten.

Obwohl der Beschluß der Synode also ‚nur‘ ein Votum darstellt, hat die Synode unmißverständlich die vorgelegte Verfahrensordnung in ihre Willensbildung mit aufgenommen, indem sie die Deutsche Bischofskonferenz gebeten hat, in ihrem Bereich die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit ‚mit folgender Ordnung‘, also nach der beschlossenen KVGGO, zu errichten, sobald sie hierzu ermächtigt ist.

Nach Inkrafttreten ist die KVGGO partikulares Kirchenrecht, das vom Gesetzgeber, also der Deutschen Bischofskonferenz, geändert werden kann, sofern hierzu praktische Erfahrungen Anlaß geben.

Als partikulares Kirchenrecht läßt die KVGGO selbstverständlich Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechts, wie etwa die Beschwerdemöglichkeit an den Oberen (recursus hierarchicus), unberührt.

3. HAUPTINHALTE DER KVGGO

3.1 Schutz der Persönlichkeitsrechte

Vorrangiges Problem der KVGGO war die Abgrenzung des Rechtswegs, d. h. die Festlegung, in welchen Angelegenheiten das kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden kann. Dabei war ein Mittelweg zu finden zwischen einem ausufernden Zuständigkeitsbereich und einer zu engen Fassung, die keinen effektiven Schutz der Persönlichkeitsrechte mehr gewährleistet, die ja auch in der Kirche Geltung besitzen¹⁰.

Es verbot sich daher, nur Verwaltungsakte im engsten Sinne als anfechtbar zu bezeichnen,

¹⁰ Vgl. dazu die eingehende Untersuchung von *A. de Portillo*, Gläubige und Laien in der Kirche, Paderborn 1972.

zumal der Begriff des kirchlichen Verwaltungsakts auch im Entwurf des römischen Rahmengesetzes nicht definiert ist.

Die Synode hat sich vielmehr in § 27 KVGÖ für den Begriff „Ausübung kirchlicher Funktionen“ entschlossen, zugleich aber diese Art Generalklausel durch Ausschluß verschiedener Sachbereiche eingeschränkt. Nicht gerichtlich überprüft werden können Rechtsnormen, auch nicht als Vorfrage; in diesem Fall muß das Verfahren ausgesetzt und die Entscheidung des Apostolischen Stuhles eingeholt werden (§ 88 Abs. 3). Ausgenommen sind ferner Lehrstreitigkeiten; sollte es darauf als Vorfrage ankommen, wird das Gericht das Verfahren bis zur Entscheidung dieser Vorfrage durch die zuständige Stelle aussetzen (§ 82). Die KVGÖ ist auch nicht anwendbar, soweit allgemeines Kirchenrecht einen eigenen Rechtsweg eröffnet hat. Außerdem ist die sog. Popularklage ausgeschlossen: klagen kann nur, wer geltend macht, er sei in *seinen* Rechten verletzt (§ 30).

Die Vollversammlung der Synode hat - entgegen den Vorstellungen der vorlegenden Sachkommission - den Beschränkungen noch hinzugefügt: „Der Rechtsweg ist nicht gegeben für Gottesdienst, Verkündigung und Spendung der Sakramente“ (D-VIII-601/5). Die Kommission hatte durch ihren Berichterstatter darlegen lassen, daß ein unangemessener Eingriff in den angesprochenen Bereich besonderer pastoraler Verantwortung des Bischofs durch die Gerichte schon nach der vorgelegten Fassung der KVGÖ ausgeschlossen sei: *Generelle* Regelungen seien als Rechtssätze nicht gerichtlich überprüfbar; keiner könne klagen, ohne ein gerade ihm zustehendes Recht geltend zu machen; in Gottesdienst, Verkündigung und Sakramentspendung gebe es aber weite Bereiche, in denen keine subjektiven Rechte auf Vornahme bestimmter Handlungen bestehe (z.B. Bußsakrament, Priesterweihe, Predigt). Zu prüfen sei daher nur im *Einzelfall* im Bereich grundsätzlich bestehender Rechte (z.B. Taufe, Trauung), ob gegen das Kirchenrecht, an das auch die Richter gebunden sind (§4), verstoßen worden sei (Prot. VIII, 41 und Pötter, a.a.O., 53).

Die Deutsche Bischofskonferenz ließ durch ihren Berichterstatter vortragen: Der dem Bischof vorbehaltene ureigene pastorale Entscheidungsraum im angesprochenen Bereich müsse gewahrt werden; hier sollten kirchliche Schiedsstellen und Gerichte nicht mit „Anträgen belastet werden, zu denen sie letztlich doch sagen müssen, sie können nach geltendem Recht hier keine Entscheidung fällen“. Im übrigen bleibe ein Betroffener nicht ohne Rechtsschutz, weil ihm der Weg zum Bischof offenstehe (Prot. VIII, 46).

Die neu eingefügte ‚Beschränkung des Rechtswegs‘ ist interpretationsbedürftig. Nach den Ausführungen des bischöflichen Berichterstatters, die sicherlich auch für die Willensbildung der Synodenmehrheit besonders bedeutsam waren, sollte wohl dadurch der ureigene, nicht gerichtlich überprüfbare Verantwortungsbereich des Bischofs insoweit betont werden, um zugleich den Rechtssuchenden auf den Beschwerdeweg zum Bischof zu verweisen. So verstanden, hätte die neue Beschränkung nur klarstellende Bedeutung. Es ist in der Tat undenkbar, etwa einen Pfarrer auf Lossprechung oder einen Bischof auf Priesterweihe zu verklagen.

Der Wille der Synode dürfte aber nicht darüber hinaus darauf gerichtet gewesen sein, hier schlechthin *jeden* Mißgriff, der tatsächlich Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt und außerhalb dieser pastoralen Kernverantwortung liegt, aus dem gerichtlichen Rechtsschutz herauszunehmen. Man denke sich nur einige besonders krasse Beispiele: Ein Pfarrer verweigert zwei Katholiken die öffentliche kirchliche Trauung, weil einer von ihnen Neger ist. Oder: Ein Pfarrer schiebt die Taufe auf, weil das Kind nichtehelich geboren ist oder

weil er mit den Eltern in Streit lebt. Oder: Ein Prediger begeht im Gewand liturgischer Handlung grobe Ehrverletzungen. Sicherlich sind das kaum vorstellbare Vorgänge. Aber gerade an diesen überspitzten Beispielen läßt sich verdeutlichen, daß in diesen und ähnlichen Fällen der ureigene pastorale Verantwortungsbereich des Bischofs in Sakramentenspendung und Gottesdienst gar nicht berührt wird. Hier kann Rechtsschutz durchaus sinnvoll auch von Schiedsstellen und kirchlichen Gerichten gewährt werden.

Im übrigen wird man sich bei der Auslegung von § 27 Abs. 2 Nr. 3 KVGO von der übereinstimmenden Zielvorstellung der Synode leiten lassen müssen, einen möglichst wirksamen verfahrensrechtlichen Schutz der Persönlichkeitsrechte zu schaffen. Demnach sind Ausnahmen vom Rechtsweg einschränkend zu interpretieren.

3.2 Das Verfahren der KVGO

3.2.1 Regelmäßiger Ablauf

Wer sich in seinen Rechten durch die Ausübung kirchlicher Funktionen, z. B. durch einen kirchlichen Verwaltungsakt, verletzt glaubt - das können natürliche und juristische Personen, kirchliche Gremien und Vereine sowie kirchliche Behörden sein (§ 47) -, wendet sich zunächst mit einem „Widerspruch“ an die Stelle, die den Akt erlassen hat, damit diese nochmals Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit ihrer Maßnahme überprüfen kann. Dieser „Widerspruch“ hat aufschiebende Wirkung, d.h., die angefochtene Maßnahme kann zunächst nicht vollzogen werden, sofern nicht die kirchliche Behörde aus triftigen Gründen die sofortige Vollziehung anordnet (§ 56 Abs. 1). Das zuständige kirchliche Verwaltungsgericht kann diese Entscheidung korrigieren.

Erreicht der Betroffene mit seinem „Widerspruch“ nichts, kann er mit seinem Antrag vor die Schiedsstelle gehen (§ 61). Er - wie auch die Gegenpartei - hat das Recht, aus einer Liste eine Person seines Vertrauens als Beisitzer in die Schiedskammer zu wählen (§ 12). Die Schiedskammer sammelt die erheblichen Tatsachen, hört die Parteien (§ 66) und sucht den Streit gütlich beizulegen (§ 2 und § 69). Endet das Verfahren nicht mit einer Einigung der Parteien, fällt die Schiedskammer einen schriftlich zu begründenden Schiedsspruch. Dieser wird nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien rechtsverbindlich (§ 73 Abs. 2, § 74). Der Schiedsspruch läßt also letztlich die Parteien selbst entscheiden, leistet aber durch Feststellung der Tatsachen, Spruch und Begründung entscheidende Hilfe zur Entschließung der Parteien. Das Schiedsstellenverfahren verbindet so die Ziele der Gerechtigkeit mit dem Ziel des Friedens, denn eine von Einsicht getragene Einigung schafft am ehesten Frieden.

Der größte Teil der Streitigkeiten sollte vor der Schiedsstelle beigelegt werden können, so daß die Gerichte nicht mit zu vielen Verfahren belastet werden.

Wird im Schiedsstellenverfahren der Streit nicht beendet, so kann die Sache vor das kirchliche Verwaltungsgericht gebracht werden. Auch dieses bemüht sich um eine gütliche Einigung der Parteien (§ 2). Gegen das Urteil steht dem unterlegenen Teil die Berufung an das kirchliche Obere Verwaltungsgericht offen (§ 95). Die letzte Bestimmung der KVGO (§ 127) regelt die Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen.

3.2.2 Besondere Verfahrensarten

Für Klagen gegen sogenannte persönliche Bischofsentscheide gilt ein besonderes Verfahren (§§ 102ff.): Das Schiedsverfahren entfällt; an seine Stelle tritt eine Güteverhandlung (§ 103) vor dem hier im ersten Rechtszug zuständigen kirchl. Oberen Verwaltungsgericht (§ 34 Abs. 3).

Die Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte entscheiden auch bei Streitigkeiten zwischen kirchlichen Gremien, Amtsträgern und den ihnen zugeordneten kirchlichen Gremien und zwischen Organen von Gremien bezüglich der „Einhaltung ihrer satzungsgemäßen Befugnisse“ (§ 31). Obwohl dies keine Verwaltungsstreitsachen im engeren Sinne sind, schien es der Synode richtig, auch in diesem Bereich institutionell für mehr Gerechtigkeit und Frieden zu sorgen. Durch die Beschränkung auf Streitigkeiten bezüglich satzungsgemäßer Befugnisse, also auf die formelle Seite, wird sichergestellt, daß die in den Gremien zu treffenden *Sachentscheidungen* nicht zum Schaden der Kirche auf die Gerichte verlagert werden.

Ferner enthält die KVGO ein gesondertes gerichtliches Wahlprüfungsverfahren (§ 107). Dabei kann aber nicht jeglicher, für das Wahlergebnis belanglose Mangel geltend gemacht werden, sondern nur wahlentscheidende Mängel. Auch durch dieses Wahlprüfungsverfahren soll der Friede in der kirchlichen Gemeinschaft gefördert werden.

3.3 Die Gerichtsverfassung der KVGO

Die kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von der Verwaltung getrennte Schiedsstellen und Gerichte ausgeübt. Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an das kirchliche Recht gebunden. Sie leisten einen Diensteid, ihr Amt unparteiisch in Treue zur Hl. Schrift und zur kirchlichen Lehre gewissenhaft auszuüben. Die Vorsitzenden der Schiedskammern werden vom Bischof auf Vorschlag des Diözesanpastoralrats ernannt. Die Richter am Verwaltungsgericht ernannt der Bischof „mit Zustimmung“ dieses Gremiums. Die Richter am Oberen Verwaltungsgericht werden von der Bischofskonferenz berufen.

Die Kammern des Verwaltungsgerichts sind mit einem Seelsorger und je einem Fachmann des kanonischen und des staatlichen Rechts besetzt; zumindest ein Mitglied muß Priester oder Diakon sein. Das Obere Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit 3 Priestern und 2 Laien.

Zur Wahrung des kirchlichen Gemeinwohls werden bei den Gerichten Kirchenanwälte bestellt (§ 24).

4. PASTORALE BEDEUTUNG DER KVGO

Auch innerhalb der Kirche als einer brüderlichen Gemeinschaft muß realistisch mit Streit gerechnet werden; er gehört zur menschlichen, mit Schwächen behafteten Erscheinung der Kirche. Für solche Streitfälle Regeln zu schaffen, die in einem geordneten Verfahren vor unabhängigen Schiedsstellen und Gerichten Frieden herbeiführen und ein Höchstmaß an Gerechtigkeit gewährleisten, ist daher ein pastorales Bedürfnis.

Zugleich soll dadurch die kirchliche Entscheidungspraxis durchschaubarer werden; ‚Ohnmachtsgefühle‘ und Unbehagen in der Kirche werden abgebaut. Diese Verfahrensordnung

soll „Freude vermitteln, mit dieser Kirche und in dieser Kirche zu leben, gerade weil durch diese Kirche auch seine persönlichsten Rechte institutionell geschützt werden“ (Weihbischof Flügel, Prot. VIII, 45).

Schließlich gewinnt die Kirche mehr Glaubwürdigkeit in ihren Appellen an Regierungen und Völker, die subjektiven Rechte der Menschen zu achten, wenn sie selbst in ihrem eigenen Bereich insoweit den Rechtsschutz verbessert.

5. PRAKTISCHE UMSETZUNG

Schon *vor* der Errichtung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte damit begonnen werden, das oft unübersichtliche diözesane Recht in den einzelnen Bistümern zu sammeln, zu sichten und zu ordnen, gegebenenfalls auch zu ergänzen. Dadurch würden die Gerichte eine solide Basis für die Rechtsprechung vorfinden und Verfahren schneller abwickeln können. Bei der Errichtung selbst muß nach dem Gebot der Sparsamkeit verfahren werden, zugleich ist aber jedenfalls der Mindestumfang bereitzustellen, um den „gesetzlichen Richter“ in jedem Fall zu gewährleisten und auch schon den Anschein einer Manipulation zu vermeiden.

Zunächst wird man die kirchlichen Richter nur ehrenamtlich oder nebenamtlich bestellen. Verwaltungsgerichte können auch für mehrere Bistümer gemeinsam eingerichtet werden (§ 3 Abs. 2). Die Geschäftsstellen der Gerichte können mit den Geschäftsstellen der Offiziate oder mit anderen kirchlichen Geschäftsstellen verbunden werden (§ 22).

Der weitere personelle und sachliche Ausbau wird vom tatsächlichen Arbeitsanfall und vor allem von der Wirksamkeit der Schiedsstellen als ‚Filter‘ vor den Gerichten abhängen.

Daher wird man gerade bei der Ernennung der Vorsitzenden der Schiedskammern und bei der Aufstellung der Beisitzerliste (§ 11 Abs. 2) sehr darauf achten müssen, besonders qualifizierte Persönlichkeiten auszuwählen.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

Grundsätze §§ 1-2

1. Teil: Gerichtsverfassung §§ 3-35

1. Abschnitt: Richteramt §§ 4-7
2. Abschnitt: Schiedsstelle §§ 8-12
3. Abschnitt: Verwaltungsgericht §§ 13-17
4. Abschnitt: Oberes Verwaltungsgericht §§ 18-21
5. Abschnitt: Geschäftsstellen, Amtshilfe §§ 22-23

6. Abschnitt: Kirchenanwalt §§ 24-26
7. Abschnitt: Verwaltungsrechtsweg §§ 27-31
8. Abschnitt: Zuständigkeit §§ 32-35

2. Teil: Verfahren §§36-128

1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften §§36-49
2. Abschnitt: Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsanträge §§ 50-56
3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung §§ 57-60
4. Abschnitt: Verfahren vor der Schiedsstelle §§ 61-75
5. Abschnitt: Verfahren vor dem Verwaltungsgericht §§ 76-94
6. Abschnitt: Verfahren vor dem Oberen Verwaltungsgericht §§ 95-106
 1. Unterabschnitt: Berufungsverfahren §§ 95-101
 2. Unterabschnitt: Verfahren bei Klagen gegen persönlichen Bischofsentscheid §§ 102-106
7. Abschnitt: Wahlprüfungsverfahren §§ 107-108
8. Abschnitt: Beschwerde §§ 109-112
9. Abschnitt: Wiederaufnahme des Verfahrens §§ 113-120
10. Abschnitt: Kosten §§ 121-126
11. Abschnitt: Vollstreckung § 127

Votum:

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland bittet den Papst, eine Rahmenordnung für die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erlassen oder der Deutschen Bischofskonferenz eine Einzelermächtigung zu geben, eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit einzurichten. Zugleich bittet die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Deutsche Bischofskonferenz, sobald die Rahmenordnung oder die Einzelermächtigung vorliegt, in ihrem Bereich die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der folgenden Ordnung zu errichten.

GRUNDSÄTZE

§ 1 Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von der kirchlichen Verwaltung getrennte Schiedsstellen und Gerichte ausgeübt.

§ 2 Gütliche Einigung

Die Schiedsstellen und Gerichte suchen in jedem Stand des Verfahrens vorrangig eine gütliche und gerechte Einigung der Beteiligten herbeizuführen.

1. Teil:
Gerichtsverfassung

§ 3 Errichtung

(1) Es werden errichtet:

1. für jede Diözese eine Schiedsstelle und ein Verwaltungsgericht,
2. bei der Deutschen Bischofskonferenz das Obere Verwaltungsgericht.

(2) Das Verwaltungsgericht kann für mehrere Diözesen gemeinsam errichtet werden gemäß den Vorschriften der Apostolischen Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae“¹ und den Normen „Ut caesarum“².

1. ABSCHNITT: RICHTERAMT

§ 4 Unabhängigkeit

(1) Die Richter der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind von Weisungen unabhängig und nur an das kirchliche Recht gebunden.

(2) Richter im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Vorsitzenden und Beisitzer der Schiedskammern.

§ 5 Voraussetzungen für das Richteramt

Zum Richter kann berufen werden, wer katholisch und im Besitz der vollen kirchlichen Rechte ist und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt. Ferner muß er die für das jeweilige Amt erforderliche Qualifikation besitzen.

§ 6 Ausscheiden aus dem Richteramt

Jeder Richter kann durch entsprechende Erklärung gegenüber demjenigen, der ihn ernannt hat, vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt ausscheiden.

§ 7 Vereidigung

Die Richter leisten vor Antritt ihres Amtes folgenden Dienst: „Ich schwöre, mein Amt unparteiisch in Treue zur Heiligen Schrift und zur kirchlichen Lehre gewissenhaft gemäß dem kirchlichen Recht auszuüben, so wahr mir Gott helfe.“

¹ AAS LIX (1967) 885-928, hier 921 ff.; Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 10, Trier 1968, 62-151, hier 134ff.

² Normae pro Tribunalibus interdioecesanis vel regionalibus aut interregionalibus, in: AAS LXIII (1971) 486-492, hier 486f.

2. ABSCHNITT: SCHIEDSSTELLE

§ 8 Besetzung

Die Schiedsstelle besteht aus dem Leiter, den übrigen Vorsitzenden der Kammern und den Beisitzern.

§ 9 Leiter der Schiedsstelle

(1) Der Leiter der Schiedsstelle wird von den Vorsitzenden der Kammern aus ihrer Mitte gewählt und vom Bischof ernannt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Besteht bei der Schiedsstelle nur eine Kammer, so ist der Vorsitzende der Kammer gleichzeitig Leiter der Schiedsstelle.

(2) Dem Leiter der Schiedsstelle obliegt neben dem Vorsitz in einer Kammer die Verwaltung der Schiedsstelle. Er übt die Dienstaufsicht über die Vorsitzenden, Beisitzer und sonstigen Mitarbeiter der Schiedsstelle aus.

§ 10 Kammern

(1) Bei der Schiedsstelle wird in der Regel für jede Region oder mehrere Dekanate³ eine Kammer gebildet. Zumindest ist jedoch bei der Schiedsstelle eine Kammer zu errichten.

(2) Die Kammer wird durch den Vorsitzenden und zwei nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 und § 12 bestimmten Beisitzern tätig. Der Vorsitzende wird durch den Vorsitzenden einer anderen Kammer nach einem alljährlich aufzustellenden Vertretungsplan vertreten. Sofern bei der Schiedsstelle nur eine Kammer gebildet ist, wird der Vertreter des Vorsitzenden auf Vorschlag des Diözesanpastoralrates vom Bischof für die Amtszeit des Vorsitzenden ernannt.

§ 11 Vorsitzender, Beisitzer

(1) Zum Vorsitzenden kann berufen werden, wer die allgemeinen Voraussetzungen für das kirchliche Richteramt (§ 5) erfüllt. Der Vorsitzende soll für die Verhandlungsführung qualifiziert sein und Erfahrung in Fragen des kirchlichen Gemeindelebens besitzen. Er wird auf Vorschlag des Diözesanpastoralrates vom Bischof für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt.

(2) Der Diözesanpastoralrat stellt auf Vorschlag der im Schiedskammerbereich bestehenden pastoralen Räte der mittleren Ebene (Regionalpastoralrat bzw. Dekanatspastoralräte) für jede Schiedskammer eine Liste von fünf bis zehn Priestern und fünf bis zehn Laien als Beisitzer auf. Die Beisitzer sollen in dem Bereich wohnen, für den sie tätig werden.

²Vgl. den Synodenbeschluß Pastoralstrukturen, Teil III, 2.

§12 Beisitzerbenennung

(1) Die Parteien des Schiedsverfahrens benennen aus der Liste der zuständigen Schiedskammer je einen Beisitzer und einen Vertreter, der den benannten Beisitzer im Verhinderungsfalle vertritt.

(2) Benennen beide Parteien denselben Beisitzer, so entscheidet zwischen den benannten Vertretern der Vorsitzende durch Los, sofern nicht eine Partei von sich aus einen anderen Beisitzer benennt.

(3) Benennt eine Partei trotz Aufforderung keinen Beisitzer, wird er von Amts wegen bestimmt. Die Bestimmung erfolgt nach einem jährlich für jede Kammer aufzustellenden Plan.

3. ABSCHNITT: VERWALTUNGSGERICHT

§13 Besetzung

Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Richtern.

§ 14 Wahl der Richter am Verwaltungsgericht

Die Richter am Verwaltungsgericht werden vom Bischof mit Zustimmung des Diözesanpastoralrates ernannt. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Wiederernennung ist zulässig. Im Falle des § 3 Abs. 2 haben die Pastoralräte der beteiligten Diözesen ein Vorschlagsrecht.

§ 15 Präsident

(1) Der Präsident wird vom Richterkollegium aus seiner Mitte gewählt und vom Bischof ernannt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Präsidenten obliegt neben dem Vorsitz in einer Kammer die Verwaltung des Gerichts. Er übt die Dienstaufsicht über die Richter und sonstigen Mitarbeiter des Gerichts aus.

§16 Kammern

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet in Kammern, die mit einem Seelsorger und je einem Fachmann des kanonischen und des staatlichen Rechts besetzt sind. Zumindest ein Mitglied muß Priester oder Diakon sein.

(2) Als Fachleute des kanonischen Rechts gelten Personen, die ein kirchenrechtliches Studium abgeschlossen haben. Als Fachleute des staatlichen Rechts gelten Juristen mit der Befähigung zum staatlichen Richteramt oder einer vergleichbaren Qualifikation.

§17 Geschäftsverteilung

Der Präsident erklärt, in welcher Kammer er den Vorsitz übernimmt. Im übrigen bestimmt der vom Richterkollegium für das Kalenderjahr aufzustellende Geschäftsverteilungsplan die Zugehörigkeit der Richter zu den Kammern, den Kammervorsitz und die Vertretung der Kammermitglieder im Falle ihrer Verhinderung sowie die Verteilung der Geschäfte. Jeder Richter kann Mitglied mehrerer Kammern sein.

4. ABSCHNITT: OBERES VERWALTUNGSGERICHT

§ 18 Besetzung

Das Obere Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Richtern. Es entscheidet in der Besetzung mit drei Priestern und zwei Laien.

§19 Richter am Oberen Verwaltungsgericht

(1) Als Richter am Oberen Verwaltungsgericht können von der Deutschen Bischofskonferenz Priester und Laien berufen werden, die Fachleute des kanonischen oder staatlichen Rechts sind und Erfahrung im kirchlichen Gemeindeleben oder der kirchlichen Verwaltung besitzen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Amtszeit der Richter beträgt acht Jahre. Die Wiederberufung ist zulässig.

§ 20 Präsident

(1) Der Präsident wird vom Richterkollegium aus seiner Mitte gewählt und von der Deutschen Bischofskonferenz ernannt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Präsidenten obliegt neben dem Vorsitz in einer Kammer die Verwaltung des Gerichts. Er übt die Dienstaufsicht über die Richter und sonstigen Mitarbeiter des Gerichts aus.

§21 Geschäftsverteilung

Der Präsident erklärt, in welcher Kammer er den Vorsitz übernimmt. Im übrigen bestimmt der vom Richterkollegium für das Kalenderjahr aufzustellende Geschäftsverteilungsplan die Zugehörigkeit der Richter zu den Kammern, den Kammervorsitz und die Vertretung der Kammermitglieder im Falle ihrer Verhinderung sowie die Verteilung der Geschäfte. Jeder Richter kann Mitglied mehrerer Kammern sein.

5. ABSCHNITT: GESCHÄFTSSTELLEN, AMTSHILFE

§22 Geschäftsstellen

Für die Schiedsstellen, die Verwaltungsgerichte und das Obere Verwaltungsgericht werden Geschäftsstellen eingerichtet, die mit den Geschäftsstellen der Offiziate oder mit anderen kirchlichen Geschäftsstellen verbunden werden können.

§ 23 Rechts- und Amtshilfe

Alle kirchlichen Gerichte und Behörden leisten den Schiedsstellen und Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rechts- und Amtshilfe.

6. ABSCHNITT: KIRCHENANWALT

§ 24 Kirchenanwalt

(1) Zur Wahrung des kirchlichen Gemeinwohls in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberen Verwaltungsgericht werden Kirchenanwälte bestellt. Sie werden für das Verwaltungsgericht vom Bischof, für das Obere Verwaltungsgericht von der Deutschen Bischofskonferenz ernannt.

(2) Der Kirchenanwalt ist vom Gericht unabhängig. Er untersteht dem Weisungsrecht dessen, der ihn bestellt hat.

§ 25 Beteiligungsbefugnis

(1) Dem Kirchenanwalt ist von Klagen und Rechtsmitteln Kenntnis zu geben. Er kann sich an allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligen. Das Gericht kann ihn zur Beteiligung auffordern, wenn es dies zur Wahrung des kirchlichen Gemeinwohls für angezeigt erachtet.

(2) Ist der Kirchenanwalt beteiligt, muß er von allen Terminen zur mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme benachrichtigt werden. Schriftsätze, Verfügungen und Entscheidungen sind ihm zur Kenntnis zu bringen.

§26 Prozeßstellung des Kirchenanwalts

Der Kirchenanwalt kann selbständig Anträge stellen, in der mündlichen Verhandlung Ausführungen machen sowie gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts oder des Oberen Verwaltungsgerichts Rechtsmittel einlegen.

7. ABSCHNITT: VERWALTUNGSRECHTSWEG

§27 Verwaltungsrechtsweg

(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist für alle Streitigkeiten aufgrund der Ausübung außergerichtlicher kirchlicher Funktionen gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch allgemeines kirchliches Recht einem anderen Rechtsweg zugewiesen sind.

(2) Der Verwaltungsrechtsweg ist nicht gegeben

1. für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Rechtsnormen,
2. für Lehrstreitigkeiten,
3. für Gottesdienst, Verkündigung und Spendung der Sakramente,
4. für Streitigkeiten innerhalb von Ordensgemeinschaften, soweit sie der bischöflichen Jurisdiktion entzogen sind⁴.

§ 28 Antragsarten

Auf dem Verwaltungsrechtsweg kann begehrt werden:

1. die Aufhebung eines kirchlichen Verwaltungsaktes (Anfechtungsantrag oder Anfechtungsklage),
2. die Verpflichtung zum Erlaß eines kirchlichen Verwaltungsaktes (Verpflichtungsantrag oder Verpflichtungsklage),
3. die Verpflichtung zu einer anderen Leistung (allgemeiner Leistungsantrag oder allgemeine Leistungsklage),
4. die Verpflichtung zur Unterlassung von Beeinträchtigungen (Unterlassungsantrag oder Unterlassungsklage).

§29 Feststellungsklage

(1) Auf dem Verwaltungsrechtsweg kann ferner die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines kirchlichen Verwaltungsaktes begehrt werden.

(2) Die Feststellung kann nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte gemäß § 28 verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines kirchlichen Verwaltungsaktes begehrt wird.

§ 30 Antrags- und Klagebefugnis

Der Antrag an die Schiedsstelle und die Klage sind nur zulässig, wenn der Antragsteller oder der Kläger geltend macht,

1. in den Fällen des § 28 Nummern 1 und 2 durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein,

⁴Vgl. CIC, can. 1579 § 3.

2. in den Fällen des § 28 Nummern 3 und 4 auf die Leistung oder Unterlassung einen Rechtsanspruch zu haben,
3. im Falle des § 29 an der baldigen Feststellung ein rechtliches Interesse zu haben.

§ 31 Rechtsstreitigkeiten von Gremien

- (1) Die Schiedsstellen und Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheiden ferner bei Streitigkeiten zwischen
 1. kirchlichen Gremien,
 2. Amtsträgern und den ihnen zugeordneten kirchlichen Gremien
 3. Organen in Gremienbezüglich der Einhaltung ihrer satzungsmäßigen Befugnisse.
- (2) Bei einem solchen Rechtsstreit handelt das Gremium auch dann durch seine Mehrheit, wenn die Beschlußfassung in dem Gremium durch die Satzung abweichend geregelt ist.
- (3) Der Antrag und die Klage sind nur zulässig, wenn ein Rechtsschutzinteresse an der Entscheidung besteht.

8. ABSCHNITT: ZUSTÄNDIGKEIT

§ 32 Schiedsstelle

Die Schiedsstelle ist zuständig für alle Streitigkeiten, für die der Verwaltungsweg offensteht, soweit für sie nicht das Verwaltungsgericht gemäß § 33 oder das Obere Verwaltungsgericht gemäß § 34 zuständig ist.

§ 33 Verwaltungsgericht

- (1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für Streitigkeiten, die im Verfahren vor der Schiedsstelle nicht beigelegt worden sind, sowie für Klagen nach § 29.
- (2) Es ist Beschwerdegericht in den vor der Schiedsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten.
- (3) Es prüft die Wahl in und zu kirchlichen Gremien im Bereich der Diözese.

§ 34 Oberes Verwaltungsgericht

- (1) Das Obere Verwaltungsgericht ist zuständig als Berufungs- und Beschwerdegericht in den vor dem Verwaltungsgericht verhandelten Rechtsstreitigkeiten.
- (2) Es prüft die Wahl in und zu kirchlichen Gremien auf überdiözesaner Ebene.
- (3) Es entscheidet im ersten Rechtszuge über Klagen gegen Entscheidungen, die dem Bischof vorbehalten sind.

§ 35 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig sind vorbehaltlich anderweitiger Regelung:

1. für Streitigkeiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Schiedskammer und das Verwaltungsgericht, in deren Bereich das Vermögen oder der Ort liegt,
2. für andere Streitigkeiten nach § 28 Nummern 1 und 2 die Schiedskammer und das Verwaltungsgericht, in deren Bereich der Verwaltungsakt erlassen worden ist oder erlassen werden soll. Ist der Verwaltungsakt von einer Behörde erlassen oder zu erlassen, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Schiedskammerbereiche oder Diözesen erstreckt, so sind die Schiedskammer und das Verwaltungsgericht zuständig, in deren Bereich der Antragsteller oder Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat,
3. für alle anderen Streitigkeiten die Schiedskammer und das Verwaltungsgericht, in deren Bereich der Antragsgegner oder Beklagte seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthalt hat.

2. Teil: Verfahren

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 36 Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen

1. in Verfahren, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht,
2. in Verfahren, an denen die Dienststelle, bei der er tätig ist, beteiligt ist,
3. in Verfahren, an denen sein Ehegatte beteiligt ist, auch wenn die Ehe für nichtig erklärt oder nach staatlichem Recht geschieden ist,
4. in Verfahren, an denen eine Person beteiligt ist, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war,
5. in Verfahren, in denen er als Prozeßvertreter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war,
6. in Verfahren, in denen er als Zeuge vernommen wurde oder als Sachverständiger tätig war,
7. in Verfahren, in denen er in einem früheren Rechtszuge bei dem Erlaß der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

§ 37 Ablehnung des Richters

- (1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen des § 36 als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.
- (2) Wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Richter abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.
- (3) Das Ablehnungsrecht steht beiden Parteien zu.

§ 38 Verlust des Ablehnungsrechtes

- (1) Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen.
- (2) Wird ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit von einer Partei abgelehnt, die sich bei ihm in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, so muß sie glaubhaft machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihr bekannt geworden ist.

§ 39 Ablehnungsgesuch

- (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei der Schiedsstelle oder dem Gericht, dem der Richter angehört, einzureichen. Es kann zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt werden.
- (2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Es kann dazu auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.
- (3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

§ 40 Entscheidung

- (1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Kammer, der der Abgelehnte angehört. An seine Stelle tritt sein Vertreter.
- (2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.
- (3) Der Beschluß, der dem Gesuch stattgibt, ist unanfechtbar. Über die Beschwerde gegen den Beschluß, der das Gesuch für unzulässig oder unbegründet erklärt, entscheidet das Gericht des höheren Rechtszuges auf Antrag der ablehnenden Partei.

§ 41 Ablehnung von Amts wegen

Die nach § 40 Abs. 1 oder 3 zuständige Kammer entscheidet ohne entsprechendes Gesuch einer Partei auch dann, wenn ein Richter von einem Grund

Kenntnis gibt, der seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder Zweifel bestehen, ob er nach § 36 kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

§ 42 Öffentlichkeit

- (1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist nicht öffentlich.
- (2) Die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht und vor dem Oberen Verwaltungsgericht ist öffentlich.
- (3) Das Gericht kann durch Beschluß die Öffentlichkeit aus wichtigem Grund ausschließen. Der Urteilsspruch wird auch in diesem Falle öffentlich verkündet.
- (4) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der Vorsitzende Vertreter kirchlicher Dienststellen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 43 Beratung und Abstimmung

- (1) An der Beratung nehmen ausschließlich der Vorsitzende der Kammer und die beisitzenden Richter teil.
- (2) Die Kammer entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Stimmabgabe kann nicht verweigert werden. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 44 Zustellungen und Fristen

- (1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sind gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.
- (2) Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung.
- (3) Die Frist für einen Widerspruch, den Antrag an die Schiedsstelle, eine Klage oder ein Rechtsmittel beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über seine diesbezüglichen Rechte schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben, kann der Rechtsbehelf nur innerhalb eines Jahres nach der Zustellung eingelegt werden.

§ 45 Wiedereinsetzung in versäumte Fristen

- (1) Ist jemand ohne eigenes Verschulden gehindert, eine Ausschlußfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zu gewähren.
- (2) Der Antrag muß die Angabe der die Wiedereinsetzung rechtfertigenden Tatsachen und der Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung enthalten.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. In derselben Frist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.

(4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

§ 46 Beteiligte

Beteiligte am Verfahren sind

1. vor der Schiedsstelle der Antragsteller und der Antragsgegner,
2. vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberen Verwaltungsgericht der Kläger, der Beklagte, der Beigeladene und der Kirchenanwalt.

§ 47 Beteiligungsfähigkeit

Beteiligt sein können

1. natürliche und juristische Personen,
2. kirchliche Gremien und Vereine,
3. kirchliche Behörden.

§ 48 Beiladung, Beigeladener

(1) Das Gericht kann während des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag Dritte, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

(2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Er ist unanfechtbar.

(4) Der Beigeladene kann selbständig prozessuale Handlungen innerhalb der Anträge der Parteien vornehmen. Bei Beiladung nach Absatz 2 kann er auch abweichende Sachanträge stellen.

§ 49 Prozeßvertreter und Beistände

(1) Vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberen Verwaltungsgericht kann sich jeder Beteiligte durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

(2) Als Prozeßvertreter oder Beistand kann jede Person auftreten, die vom Gericht im Einzelfall oder allgemein zugelassen ist.

(3) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Gericht vorzulegen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

2. ABSCHNITT: BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR ANFECHTUNGS- UND VERPFLICHTUNGSANTRÄGE

§ 50 Vorverfahren

- (1) Vor Stellung eines Antrages an die Schiedsstelle mit dem Begehren des § 28 Nummer 1 ist die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes durch die Behörde, die ihn erlassen hat, in einem Vorverfahren zu überprüfen.
- (2) Für ein Begehren nach § 28 Nummer 2 gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.

§ 51 Widerspruch

- (1) Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Er ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt oder seine Ablehnung dem Beschwererten bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen oder abgelehnt hat.
- (2) Die §§44 Abs. 3 und 45 gelten entsprechend.

§ 52 Widerspruchsbescheid

- (1) Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, hilft sie ihm ab.
- (2) Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, erläßt sie einen Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 53 Antragsfrist

Der Antrag in den Fällen des § 28 Nummern 1 und 2 muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides gestellt werden.

§ 54 Wegfall des Vorverfahrens

- (1) Ist über den Widerspruch oder über den Antrag auf Erlaß eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von sechs Wochen entschieden worden, so ist der Antrag an die Schiedsstelle abweichend von § 50 innerhalb von drei Monaten nach Erhebung des Widerspruchs oder der Stellung des Antrags auf Erlaß des Verwaltungsaktes zulässig.
- (2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über den Widerspruch noch nicht entschieden oder der Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, setzt die Schiedsstelle das Verfahren bis zum Ende einer von ihr bestimmten Frist aus. Wird dem Widerspruch innerhalb der Frist abgeholfen oder der beantragte Verwaltungsakt erlassen, ist die Sache von der Schiedsstelle für erledigt zu erklären.
- (3) Bei Klagen gegen Entscheidungen über die Verwaltungsbeschwerde ersetzt die Beschwerde das Vorverfahren. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 55 Gegenstand der Anfechtung

- (1) Gegenstand der Anfechtung nach § 28 Nummer 1 ist
 1. der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat,
 2. der Widerspruchsbescheid, wenn ein Dritter durch ihn erstmalig beschwert wird,
 3. der Widerspruchsbescheid, wenn und soweit er gegenüber dem ursprünglichen Verwaltungsakt eine zusätzliche, selbständige Beschwer enthält.
- (2) Im Falle des § 54 Abs. 3 ist Gegenstand der Anfechtung die Entscheidung der höheren Verwaltungsinstanz.

§ 56 Aufschiebende Wirkung

- (1) Widerspruch und Anfechtungsantrag haben aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Behörde kann aufgrund des kirchlichen Gemeinwohls oder überwiegender Interessen eines Beteiligten die sofortige Vollziehung anordnen.
- (3) Das für die Hauptsache gemäß § 35 zuständige Verwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung, auch gegen Leistung einer Sicherheit oder unter Auflagen, ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet wiederherstellen. Das Gericht hat, außer bei Gefahr im Verzuge, vor seiner Entscheidung den Kirchenanwalt zu hören.
- (4) Die Entscheidung des Gerichts, die dem Antrag nach Abs. 3 stattgibt, ist unanfechtbar, falls nicht der Bischof im Ausnahmefall aus einem schwerwiegenden Grund von seiner pastoralen Verantwortung her die sofortige Vollziehung anordnet.

3. ABSCHNITT: EINSTWEILIGE ANORDNUNG

§57 Einstweilige Anordnung

- (1) Auf Antrag kann, auch schon vor Stellung des Antrags an die Schiedsstelle bzw. der Erhebung der Klage, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, daß in dem Zeitraum bis zu einer rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder wenn die Regelung eines vorläufigen Zustandes in einem streitigen Rechtsverhältnis erforderlich ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden.
- (2) Für den Erlaß der einstweiligen Anordnung ist der Vorsitzende der Kammer bei der Schiedsstelle oder dem Gericht zuständig, bei der die Hauptsache anhängig oder anhängig zu machen ist.

§ 58 Entscheidung

- (1) Über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.
- (2) Gegen die Anordnung kann, wenn sie ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.
- (3) Ist die Hauptsache anhängig oder bei einem Gericht anhängig zu machen, findet eine mündliche Verhandlung über den Antrag vor der nach § 57 Abs. 2 zuständigen Kammer statt. Ist die Hauptsache bei der Schiedsstelle anhängig zu machen, findet die mündliche Verhandlung vor dem Vorsitzenden der nach § 57 Abs. 2 zuständigen Kammer statt.
- (4) Eine aufgrund mündlicher Verhandlung ergangene Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist unanfechtbar.

§59 Inhalt der einstweiligen Anordnung

- (1) Der Kammervorsitzende bzw. die Kammer bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnung zur Erreichung des Zieles im Sinne des § 57 erforderlich ist.
- (2) Die einstweilige Anordnung kann weder die sofortige Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes betreffen noch die aufschiebende Wirkung nach § 56 beseitigen.

§ 60 Anordnung vor Anhängigkeit der Hauptsache

- (1) Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat der Kammervorsitzende auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anzuordnen, daß die Partei, die die einstweilige Anordnung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist den Antrag an die Schiedsstelle zu stellen bzw. Klage zu erheben hat.
- (2) Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag die Aufhebung der einstweiligen Anordnung auszusprechen.

4. ABSCHNITT: VERFAHREN VOR DER SCHIEDSSTELLE

§ 61 Antrag an die Schiedsstelle

- (1) Der Antrag an die Schiedsstelle ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erheben.
- (2) Der Antrag muß den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und die Gründe für den Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen beigelegt werden.
- (3) Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht im vollen Umfange, hat

der Vorsitzende der Schiedskammer den Antragsteller zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 62 Vorbescheid

(1) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann der Vorsitzende der Schiedskammer den Antrag durch Vorbescheid unter Angabe der Gründe mit Rechtsbehelfsbelehrung abweisen.

(2) Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Wird dieser Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Andernfalls ist die weitere Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges in der Sache ausgeschlossen.

§ 63 Antragszustellung

(1) Nimmt der Vorsitzende den Antrag an, läßt er ihn dem Antragsgegner zustellen mit der Aufforderung, sich schriftlich zu äußern und gemäß § 12 Beisitzer für die mündliche Verhandlung zu benennen.

(2) In gleicher Weise ist der Antragsteller zur Benennung von Beisitzern aufzufordern.

(3) Für die Stellungnahme und die Beisitzerbenennung kann eine Frist gesetzt werden.

§ 64 Ladung zur mündlichen Verhandlung

Hilft der Antragsgegner dem Antrag nicht ab, bestimmt der Vorsitzende nach dessen Äußerung, spätestens nach Fristablauf Termin zur mündlichen Verhandlung. Er lädt dazu die Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen. Dabei ist auf die Rechtsfolgen des Ausbleibens hinzuweisen.

§ 65 Versäumnis

(1) Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, gilt sein Antrag als zurückgenommen. Erscheint der Antragsgegner unentschuldigt nicht, gilt das Schiedsverfahren als gescheitert.

(2) Ist noch kein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anhängig, kann der Vorsitzende der Kammer einen neuen Termin bestimmen, wenn die Versäumnis nachträglich hinreichend entschuldigt wird.

§ 66 Untersuchungsgrundsatz

Die Schiedsstelle erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Sie kann dazu verlangen, daß der Antragsteller für seine tatsächlichen Angaben Beweismittel an-

gibt. Sie kann Erhebungen anstellen, insbesondere die Vorlegung von Urkunden anordnen, von Behörden Auskünfte einholen und die Vorlage der Akten verlangen. Wenn erforderlich, soll sie Zeugen vernehmen oder durch eine ortsnähere Schiedskammer vernehmen lassen.

§ 67 Einspruch gegen Vorlageanordnung

(1) Gegen die Anordnung der Vorlegung von Urkunden oder Akten kann der Kirchenanwalt Einspruch erheben, indem er glaubhaft macht, daß das Bekanntwerden des Inhaltes dieser Urkunden oder Akten das kirchliche Gemeinwohl beeinträchtigen würde oder gegen kirchliches Recht verstieße.

(2) Die Kammer entscheidet über den Einspruch durch Beschluß, gegen den innerhalb einer Woche Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig ist.

§ 68 Gang der Verhandlung

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Berichterstatter den bisherigen Streitstand vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihr Begehren zu nennen und zu begründen.

§ 69 Erörterung der Sache

(1) Der Vorsitzende erörtert die Sache mit den Beteiligten sachlich und rechtlich. Dabei soll er ihre Einigung fördern.

(2) Die Beisitzer haben das Recht, Fragen zu stellen.

§ 70 Protokoll

Zur mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme außerhalb der mündlichen Verhandlung wird ein Protokollführer zugezogen. Er führt Protokoll über die wesentlichen Aussagen der Beteiligten, insbesondere die endgültige Fassung ihres Begehrens. Das Verfahren beendende Erklärungen der Parteien, insbesondere ein Vergleich, sind zu Protokoll zu nehmen. Auf Verlangen eines Beteiligten sind bestimmte Äußerungen in das Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer nimmt ferner die wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme in das Protokoll auf.

§ 71 Schiedsspruch

(1) Die Kammer fällt einen Schiedsspruch und legt ihn den Beteiligten zur Annahme vor.

(2) Sie gründet ihren Spruch auf ihre freie, nach dem Gesamtergebnis des Ver-

fahrens gewonnene Überzeugung. Sie gibt in dem Schiedsspruch die Gründe an, die für diese Überzeugung leitend gewesen sind.

(3) Der Schiedsspruch darf sich nur auf Tatsachen und Ermittlungsergebnisse stützen, zu denen sich die Parteien äußern konnten.

§ 72 Verkündung, Zustellung

Der Schiedsspruch wird in der Regel in dem Termin der letzten mündlichen Verhandlung verkündet. Er soll den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Schluß der mündlichen Verhandlung mit Begründung zugestellt werden.

§ 73 Aufforderung zur Annahme

(1) Bei der Verkündung und der Zustellung des Schiedsspruches fordert der Vorsitzende die Parteien zur Annahme spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung auf.

(2) Die Annahme des Schiedsspruches ist gegenüber der Schiedsstelle zu Protokoll, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären.

§ 74 Rechtsfolgen

(1) Nehmen die Parteien den Schiedsspruch an, gilt zwischen ihnen eine rechtswirksame Vereinbarung mit dem Inhalt des Schiedsspruches als getroffen.

(2) Durch die Annahme des Schiedsspruches durch die Parteien ist die weitere Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges in derselben Sache ausgeschlossen.

(3) Lehnt wenigstens eine der Parteien die Annahme ab oder erklärt sie diese nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 75 Feststellung des Ergebnisses

Nach Ablauf der Erklärungsfrist stellt die Schiedsstelle den Parteien eine Ausfertigung des Schiedsspruches mit den Erklärungen der Parteien zu. Ist keine Übereinkunft im Sinne des § 74 Abs. 1 zustande gekommen, belehrt sie die Parteien über das weitere Verfahren und die Fristen.

5. ABSCHNITT: VERFAHREN VOR DEM VERWALTUNGSGERICHT

§ 76 Klage

(1) Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist in den Fällen des § 28 innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Schiedsstelle gemäß § 75 unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 3 zulässig.

(2) Die Klage nach § 29 ist nicht fristgebunden.

(3) Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erheben. Die Klageschrift muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Mitteilung der Schiedsstelle gemäß § 75 ist in den Fällen des Abs. 1 beizufügen.

§ 77 Entsprechend anwendbare Vorschriften

Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind die §§36 bis 49, 55 und 56, 62 bis 64 und 68 bis 70 entsprechend anzuwenden.

§ 78 Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 79 Versäumnis

Bei der Ladung zur mündlichen Verhandlung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 80 Klageänderung

(1) Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.

(2) Die Einwilligung eines Beteiligten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat.

§ 81 Klagerücknahme

(1) Der Kläger kann bis zur Verkündung des Urteils seine Klage zurücknehmen. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung der Beteiligten voraus.

(2) Wird die Klage zurückgenommen, stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein.

§ 82 Aussetzung

Hängt die Entscheidung des Gerichts von einer Vorfrage ab, deren Entscheidung in die Zuständigkeit einer anderen kirchlichen Stelle fällt, kann es die Verhandlung bis zu dieser Entscheidung aussetzen.

§ 83 Persönliches Erscheinen

- (1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen.
- (2) Es kann einer beteiligten Körperschaft oder Behörde aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter zu entsenden, der mit schriftlichem Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.

§ 84 Beweisaufnahme

- (1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Es kann die Protokolle der mündlichen Verhandlung und die Beweisergebnisse des Verfahrens vor der Schiedsstelle verwerten, es sei denn, daß Beweisergebnisse von einer Partei bestritten werden. § 78 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen oder ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen.
- (3) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§ 85 Aktenvorlage

- (1) Kirchliche Behörden sind auf Anordnung des Gerichts zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften verpflichtet.
- (2) § 67 ist entsprechend anzuwenden. Über den Einspruch entscheidet das Gericht durch Beschluß, der mit der Beschwerde angefochten werden kann. Über die Beschwerde entscheidet das Obere Verwaltungsgericht.

§ 86 Akteneinsicht

- (1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.
- (2) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen sowie Schriftstücke, die Abstimmungen betreffen, werden nicht vorgelegt.

§87 Bindung an das Begehren

Das Gericht darf nicht über das Klagebegehren hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.

§ 88 Urteil

(1) Über die Klage wird, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden. Das Urteil gründet sich auf die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene Überzeugung des Gerichts. In dem Urteil sind die Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das Urteil ist von allen mitwirkenden Richtern zu unterzeichnen.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

(3) Hält das Gericht eine Rechtsnorm, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für mit allgemeinem Kirchenrecht unvereinbar, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Apostolischen Stuhls einzuholen.

§ 89 Erkennende Richter

Das Urteil kann nur von den Richtern gefällt werden, die an der dem Urteil zugrundeliegenden Verhandlung teilgenommen haben.

§ 90 Urteilstenor in den Fällen des § 28 Nummern 1 und 2

(1) Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf.

(2) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes zu bescheiden.

(3) Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung hat.

§ 91 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Unterlassung oder Ablehnung des Verwaltungsaktes rechtswidrig ist, weil die Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 92 Anfechtung des Widerspruchsbescheides

Die §§90 und 91 gelten entsprechend, wenn nach § 55 Abs. 1 Nummern 2 und 3 der Widerspruchsbescheid Gegenstand der Anfechtung ist.

§ 93 Verkündung und Zustellung

Für die Verkündung und Zustellung des Urteils gilt § 72 entsprechend.

§ 94 Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger insoweit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

6. ABSCHNITT: VERFAHREN VOR DEM OBEREN VERWALTUNGSGERICHT

1. Unterabschnitt: Berufungsverfahren

§ 95 Berufung

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung an das Obere Verwaltungsgericht zu.

(2) Die Berufung ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Oberen Verwaltungsgericht eingeht.

(3) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 96 Entsprechend anwendbare Vorschriften

Für die Berufung gelten die Vorschriften für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt.

§ 97 Verwerfung der Berufung

Ist die Berufung unzulässig, so ist sie zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen; die Beteiligten sind vorher zu hören. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig.

§ 98 Anschlußberufung

Der Berufungsbeklagte und die anderen Beteiligten können sich im Laufe der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Berufung verzichtet haben, der Berufung anschließen. Wird die Anschlußberufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt oder hatte der Beteiligte auf die Berufung verzichtet, so wird die Anschlußberufung unwirksam, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 99 Umfang der Nachprüfung, Urteil

(1) Das Obere Verwaltungsgericht prüft den Streitfall innerhalb des Berufungsantrages im gleichen Umfang wie das Verwaltungsgericht. Es berücksichtigt auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel.

(2) Das Urteil des Verwaltungsgerichtes darf nur soweit geändert werden, wie eine Änderung beantragt ist.

§ 100 Zurückverweisung

(1) Das Obere Verwaltungsgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, wenn

1. dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat,
2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die für die Entscheidung wesentlich sind.

(2) Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentcheidung gebunden.

§101 Anrufung der Apostolischen Signatur

(1) Gegen ein Urteil des Oberen Verwaltungsgerichts, das in der Sache selbst entscheidet, kann die Apostolische Signatur nach Maßgabe der von ihr erlassenen Normen angerufen werden.

(2) Gegen ein Urteil des Oberen Verwaltungsgerichts, das die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestätigt, ist nur die Nichtigkeits- oder Restitutionsbeschwerde zulässig.

2. Unterabschnitt: Verfahren bei Klagen gegen persönlichen Bischofsentscheid

§102 Verfahren

Für Klagen gemäß § 34 Abs. 3 gelten die Regeln des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht entsprechend, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist.

§103 Güteverhandlung

Die mündliche Verhandlung beginnt mit einer Erörterung der Sach- und Rechtsfragen zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien (Güteverhandlung).

§ 104 Vertretung des Bischofs

- (1) Der Bischof kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (2) Erscheint der Bischof nicht und läßt er sich nicht vertreten, gilt die Güteverhandlung als gescheitert.

§ 105 Streitige Verhandlung

Bleibt die Güteverhandlung erfolglos, soll sich die streitige Verhandlung unmittelbar anschließen. Ist das nicht möglich, wird neuer Termin zur streitigen Verhandlung angesetzt.

§106 Berufung

Gegen das Urteil ist Berufung an die Zweite Sektion der Apostolischen Signatur zulässig.

7. ABSCHNITT: WAHLPRÜFUNGSVERFAHREN

§107 Antrag

- (1) Den Antrag auf Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Wahl in oder zu einem kirchlichen Gremium kann jeder Wahlberechtigte und jeder Wahlleiter in amtlicher Eigenschaft stellen, sofern er Umstände geltend macht, deren Berücksichtigung zu einem anderen Wahlergebnis hätte führen können.
- (2) Der Antrag ist bei dem nach § 33 Abs. 3 oder § 34 Abs. 2 zuständigen Gericht unter Angabe der angefochtenen Wahl und der die Anfechtung begründenden Umstände zu stellen.
- (3) Enthält die Wahlordnung keine Anfechtungsfrist, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu stellen.

§108 Verfahren

(1) Das Verwaltungsgericht oder das Obere Verwaltungsgericht prüft die Rechtmäßigkeit einer angefochtenen Wahl von Amts wegen.

(2) Stellt das Gericht einen Wahlmangel fest, dessen Einfluß auf das Wahlergebnis nicht ausgeschlossen werden kann, erklärt es die Wahl insoweit für ungültig.

8. ABSCHNITT: BESCHWERDE

§109 Beschwerde

Gegen Entscheidungen der Schiedsstelle oder des Verwaltungsgerichts, die nicht Schiedssprüche oder Urteile sind, steht den Beteiligten die Beschwerde zu, sofern die Entscheidung nicht nach Maßgabe der vorstehenden Normen unanfechtbar ist.

§ 110 Beschwerdefrist

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung bei der Kammer, die die Entscheidung getroffen hat, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen.

§111 Nicht beschwerdefähige Entscheidungen

Von den Beschwerden ausgeschlossen sind prozeßleitende Verfügungen sowie die Anordnung oder Ablehnung von Beweiserhebungen.

§ 112 Beschwerdeverfahren

(1) Hält die Kammer, deren Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, hilft sie ihr ab. Andernfalls ist sie unverzüglich dem übergeordneten Gericht vorzulegen. Das Hauptverfahren ist bis zur Entscheidung des Beschwerdegerichts auszusetzen.

(2) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluß, der unanfechtbar ist.

9. ABSCHNITT: WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

§ 113 Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsbeschwerde und durch Restitutionsbeschwerde begehrt werden.

(2) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann von jedem Verfahrensbeteiligten, die Restitutionsbeschwerde nur von den Parteien erhoben werden.

(3) Werden beide Beschwerden erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsbeschwerde bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde auszusetzen.

§ 114 Nichtigkeitsbeschwerde

(1) Ein Urteil leidet an unheilbarer Nichtigkeit, wenn

1. das Gericht nicht nach Vorschrift dieser Ordnung besetzt war,
2. einer der Parteien die Prozeßfähigkeit fehlte,
3. eine Partei nicht rechtmäßig vertreten war.

(2) Ein Urteil leidet an heilbarer Nichtigkeit, wenn

1. ein Beteiligter nicht ordnungsgemäß geladen und nicht erschienen war,
2. es nicht mit Gründen versehen ist,
3. es nicht mit den erforderlichen Unterschriften versehen ist,
4. Tag, Monat, Jahr und Ort der Urteilsfällung nicht angegeben sind.

§ 115 Frist und Form der Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde

(1) Die Nichtigkeitsbeschwerde aufgrund heilbarer Nichtigkeit ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gericht zu erheben, das das Urteil gefällt hat.

(2) Die Nichtigkeitsbeschwerde aufgrund unheilbarer Nichtigkeit ist innerhalb von 30 Jahren zu erheben.

(3) Die Beschwerdeschrift muß das angefochtene Urteil und den Nichtigkeitsgrund bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 116 Aufhebung von Amts wegen

In den Fällen unheilbarer Nichtigkeit kann das Urteil auch von Amts wegen aufgehoben werden.

§ 117 Restitutionsbeschwerde

(1) Aufgrund der Restitutionsbeschwerde ist ein Urteil aufzuheben, wenn es an offensichtlicher Ungerechtigkeit leidet, und zwar in folgenden Fällen:

1. wenn es auf falsche Urkunden gestützt ist,
2. wenn nachträglich aufgefundene Urkunden eine gegenteilige Entscheidung notwendig machen,
3. wenn es durch arglistige Täuschung einer Partei erschlichen ist,
4. wenn bei der Urteilsfällung eine gesetzliche Bestimmung offensichtlich übersehen worden ist.

(2) Die Restitutionsbeschwerde ist nicht begründet, wenn

1. die beantragende Partei bezüglich des Restitutionsgrundes ein eigenes Verschulden trifft,
2. der beantragenden Partei aus dem angefochtenen Urteil kein schwerwiegender Schaden entstanden ist.

§ 118 Frist und Form der Erhebung der Restitutionsbeschwerde

(1) Die Restitutionsbeschwerde ist innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Eintritt der Rechtskraft schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gericht zu erheben, das das Urteil gefällt hat.

(2) Die Beschwerdeschrift muß das angefochtene Urteil und den Restitutionsgrund bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 119 Zulässigkeitsprüfung

Das Gericht prüft, ob ein ausreichender Wiederaufnahmegrund geltend gemacht und die Beschwerde fristgerecht erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

§ 120 Entscheidung über die Wiederaufnahme, Rechtsfolgen

(1) Ist die Beschwerde zulässig, entscheidet das Gericht über sie aufgrund mündlicher Verhandlung.

(2) Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, hebt es die angefochtene Entscheidung auf. Es spricht zugleich aus, daß das Verfahren in den Stand zurückversetzt wird, in dem es sich vor Eintritt des die Wiederaufnahme begründenden Umstandes befand.

(3) Hält das Gericht die Beschwerde für unbegründet, verwirft es sie durch Urteil, gegen das kein Rechtsmittel gegeben ist.

10. ABSCHNITT: KOSTEN

§ 121 Kosten

(1) Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.

(2) Von der Schiedsstelle werden keine Kosten erhoben. Beendet der Schiedsspruch das Verfahren, erstattet die Schiedsstelle die notwendigen Aufwendungen der Parteien.

§122 Kostenentscheid

- (1) Das Gericht entscheidet im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluß über die Kosten.
- (2) Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist außer im Falle des § 124 Abs. 5 unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.
- (3) Im Falle des § 124 Abs. 5 kann die Kostenentscheidung nach § 109 selbständig angefochten werden.

§ 123 Kostenlast

- (1) Der unterlegene Teil trägt die Kosten des Verfahrens.
- (2) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels trägt derjenige, der das Rechtsmittel eingelegt hat.
- (3) Dem Beigeladenen können Kosten nur auferlegt werden, wenn er Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat.
- (4) Die Kosten des erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens können der Gerichtskasse auferlegt werden, soweit sie nicht durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind.

§ 124 Kostenverteilung

- (1) Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.
- (2) Wer einen Antrag, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des § 54 fallen die Kosten stets dem Beklagten zur Last, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Stellung des Schiedsantrages rechnen durfte.
- (4) Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in eine versäumte Frist entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.
- (5) Hat der Beklagte durch sein Verhalten keinen Anlaß zur Erhebung der Klage gegeben, so fallen dem Kläger die Kosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

§125 Kostenfestsetzung

Die Geschäftsstelle des Gerichts setzt den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Hiergegen können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.

§ 126 Armenrecht

- (1) Ist einem Beteiligten das Armenrecht bewilligt, trägt die Gerichtskasse die nach §§123 und 124 ihm aufzuerlegenden Kosten.
- (2) Das Armenrecht kann bewilligt werden, wenn der Antragsteller Umstände glaubhaft macht, die die Kostentragung durch die Gerichtskasse rechtfertigen. Das Gericht kann die geltend gemachten Umstände prüfen.
- (3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Rechtsverfolgung in der Sache, für die das Armenrecht beantragt ist, offensichtlich mutwillig ist.

11. ABSCHNITT: VOLLSTRECKUNG

§127 Vollstreckung

- (1) Ist eine Partei durch Schiedsspruch, Vergleich oder Urteil rechtskräftig zu einer Leistung verpflichtet worden, hat sie der Kammer, die die Streitigkeit verhandelt und entschieden hat, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft schriftlich zu berichten, ob und in welchem Umfange die auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind.
- (2) Berichtet die Partei nicht innerhalb eines Monats, fordert die erkennende Kammer sie auf, die Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, bittet die Kammer den kirchlichen Vorgesetzten der verpflichteten Partei um Vollstreckungshilfe.

§ 128 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am... in Kraft.

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. III, 118-133
2. Lesung, Prot. VIII, 40-57

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1973/2, 31-35
2. Lesung, SYNODE 1975/5, 55-64

STELLUNGNAHMEN DER

DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1973/2, 36
2. Lesung, SYNODE 1975/7, 25-26

